

STATUTEN

der

„Abwasser Uri“

mit Sitz in Altdorf

I. Name, Sitz und Rechtsform

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Abwasser Uri“ besteht eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft nach kantonalem Recht.

² Der Sitz befindet sich in Altdorf.

Artikel 2 Rechtsform

¹ Die Abwasser Uri ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechtes, worin sämtliche Urner Gemeinden mitwirken (Art. 59 Absatz 1 ZGB, Art. 71 KV). Sie wird in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft des kantonalen ernerischen Rechtes ausgestaltet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR) sind subsidiär als kantonales Recht anwendbar, soweit nicht zwingendes Recht des Bundes und des Kantons (KUG; RB 40.7011 und KUV; RB 40.7015) vorgeht.

² Die Abwasser Uri ist nicht im Handelsregister einzutragen.



II. Zweck und Mittel

Artikel 3 Zweck

¹ Die Abwasser Uri erfüllt auf gemeinschaftliche Weise für alle Gemeinden des Kantons Uri die ihnen durch die Gesetzübergebung (Artikel 26 KUG) übertragenen Aufgaben im Bereiche der Abwasserentsorgung.

² Sie stellt im ganzen Kanton die Abwasserentsorgung sicher.

Artikel 4 Zielerfüllung

Die Abwasser Uri strebt ihre Zielerfüllung an durch

- a) die finanziellen Mittel (Aktienkapital)
- b) den Abschluss von Einzelverträgen mit allen Gemeinden (Sachübernahmeverträge)
- c) die ihr vom Gesetz übertragenen rechtlichen, organisatorischen und betrieblichen Befugnisse

III. Aktienkapital

Artikel 5 Umfang

¹ Das Aktienkapital der Abwasser Uri beträgt Fr. 2'000'000.-- und ist eingeteilt in 200'000 auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je Fr. 10.--.

² Das Aktienkapital ist voll und in bar einbezahlt.

Artikel 6 Zuteilung der Aktien

Gestützt auf den Landratsbeschluss vom 04.04.2007 sind die Namenaktien der Abwasser Uri den Gemeinden wie folgt zugeteilt worden:

Gemeinde	Anteil Einwohner	einheitlicher Anteil	Anteil total	Anzahl Aktien
Altdorf	16,2 %	1,7 %	17,9 %	35'800
Andermatt	2,4 %	1,7 %	4,1 %	8'200
Attinghausen	2,9 %	1,7 %	4,6 %	9'200
Bauen	0,4 %	1,7 %	2,1 %	4'200



Bürglen	7,4 %	1,7 %	9,1 %	18'200
Erstfeld	7,1 %	1,7 %	8,8 %	17'600
Flüelen	3,5 %	1,7 %	5,2 %	10'400
Göschenen	0,9 %	1,7 %	2,6 %	5,200
Gurtellen	1,2 %	1,7 %	2,9 %	5'800
Hospental	0,4 %	1,7 %	2,1 %	4'200
Isenthal	1,0 %	1,7 %	2,7 %	5'400
Realp	0,3 %	1,7 %	2,0 %	4'000
Schattdorf	9,1 %	1,7 %	10,8 %	21'600
Seedorf	3,0 %	1,7 %	4,7 %	9'400
Seelisberg	1,1 %	1,7 %	2,8 %	5'600
Silenen	4,3 %	1,7 %	6,0 %	12'000
Sisikon	0,7 %	1,7 %	2,4 %	4'800
Spiringen	1,8 %	1,7 %	3,5 %	7'000
Unterschächen	1,4 %	1,7 %	3,1 %	6'200
Wassen	0,9 %	1,7 %	2,6 %	5'200

Artikel 7 Vorbehalt für Kapitalerhöhung

¹ Gemäss Vorschrift von Gesetz und Verordnung sind die Aktionäre (Einwohnergemeinden) verpflichtet, das Aktienkapital wie folgt zu erhöhen:

- a) per 01.01.2008 um Fr. 2'000'000.-- durch Ausgabe von 200'000 Namenaktien zu Fr. 10.--;
- b) per 01.01.2010 um Fr. 16'000'000.-- durch Ausgabe von 1'600'000 Namenaktien zu Fr. 10.--.

² Die neu herauszugebenden Aktien sind ebenfalls vollständig und in bar zu liberieren.

Artikel 8 Sachübernahmen

¹ Die Abwasser Uri schliesst mit jeder einzelnen Gemeinde oder ihrem ausgegliederten Betrieb per 01.01.2010 einen Sachübernahmevertrag ab, womit sie zu übernehmen beabsichtigt:

- Gegen Entschädigung:
 - a) alle Abwasseranlagen, die in ihrem Eigentum stehen und der Groberschliessung dienen;
 - b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen benötigt werden.
- Entschädigungslos:
 - c) alle Daten der Generellen Entwässerungsplanung und der Regionalen Entwässerungsplanung;
 - d) alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung erhobenen Daten, insbesondere jene über die Abwasseranlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen;
 - e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehen.



² Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar 2007. Übernimmt die Abwasser Uri Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag im Grundbuch.

³ Der Übernahmewert der Abwasseranlagen jeder einzelnen Gemeinde wird nach den im Gesetz (Artikel 24 Ziffer 3 KUG) festgelegten Grundsätzen ermittelt (siehe Anhang).

⁴ Die Abwasser Uri bezahlt den Gemeinden die Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:

- a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.
- b) Die restlichen 90 Prozent verbleiben der Abwasser Uri als Aktionärsdarlehen, das die Abwasser Uri den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

⁵ Diese Sachübernahmen bedürfen keiner Prüfung und Bestätigung durch die Revisionsstelle.

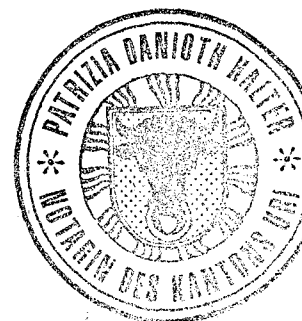
⁶ Für den Fall, dass sich die Parteien über die Berechnung des Übernahmewertes der Abwasseranlagen im konkreten Fall nicht einigen können, wird die Streitfrage einem Einigungsausschuss unterbreitet, der vorgelagert zum Verwaltungsrechtsverfahren eine einvernehmliche Lösung anstrebt. Kommt diese nicht zustande, erstattet er den Parteien unter kurzer Angabe der Differenzen und ihrer Begründung Bericht. Jede Partei bezeichnet eine Vertrauensperson und diese ernennen gemeinsam den Obmann. Die Mitglieder des Einigungsausschusses dürfen in einem anschliessenden Verwaltungsrechtsverfahren nicht ohne Zustimmung beider Parteien als Zeugen und Sachverständige befragt werden.

⁷ Kommt im Einigungsverfahren ein Sachübernahmevertrag nicht zustande, so erlässt der Verwaltungsrat ersatzweise eine anfechtbare Verfügung über die Rechte und Pflichten der betreffenden Gemeinde.

Artikel 9 Übertragungsbeschränkungen

¹ Die Aktien der Abwasser Uri sind grundsätzlich unübertragbar (qualifizierte Vinkulierung).

² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse und damit der Zuteilungsgrundlagen kann mit Zustimmung des Landrats der Zuteilungsschlüssel der Aktien geändert werden. Dabei ist auf den „wirklichen Wert“ der Aktien abzustellen (Art. 685b Absatz 5 OR).



Artikel 10 Aktienstimmrecht

¹ Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

² Das Stimmrecht an allen Aktien einer Aktionärin (Gemeinde) kann nur gesamthaft und einheitlich ausgeübt werden.

Artikel 11 Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft führt über alle ausgegebenen Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und deren Anzahl Aktien eingetragen sind.

² Dieses Aktienregister bildet bis zum Beweis des Gegenteils eine rechtsgenügende Grundlage für den Umfang der Rechte und Pflichten der einzelnen Aktionärinnen.

Artikel 12 Aktientitel

¹ Die Gesellschaft gibt für alle Aktien Titel aus, welche die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes tragen.

² Anstelle einzelner Aktien können Zertifikate über mehrere Aktien ausgegeben werden.

IV. Organisation der Gesellschaft

Artikel 13 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionärinnen
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 14 Befugnisse

¹ Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 698 OR), soweit das kantonale Umweltgesetz und die Verordnung hiezu nichts anderes bestimmen.



² In allen Fällen

- a) wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) wählt sie die Revisionsstelle;
- c) genehmigt sie das jährliche Budget sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- d) beschliesst sie über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- e) entscheidet sie über die Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) beschliesst sie für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen;
- g) erlässt sie Rechtserlasse als Reglemente, insbesondere über die Gebühren;
- h) genehmigt sie das Organisationsreglement;
- i) genehmigt sie die Entschädigung des Verwaltungsrates;
- j) entscheidet sie über Beteiligungen an ausserkantonalen Abwasseranlagen;
- k) befundet sie über alle weiteren bedeutenden Fragen, die ihr vom Verwaltungsrat von sich aus unterbreitet werden.

Artikel 15 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
- b) wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst oder die Revisionsstelle dies verlangt, oder
- c) wenn wenigstens eine oder mehrere Aktionärinnen, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich verlangen (Artikel 699 Absatz 3 OR).

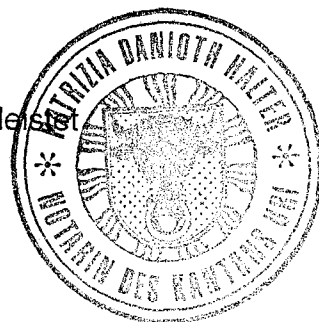
Artikel 16 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.

² Einberufen wird die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Aktionärinnen und durch Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt des Kantons Uri.

³ Die Aktionärinnen haben in der Regel selber, durch bevollmächtigte Vertreter, an der Generalversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle können sie eine andere Aktionärin mit der Vertretung ihrer Aktien beauftragen. Eine Mehrfachvertretung über drei Aktionärinnen (Gemeinden) hinaus ist unzulässig.

⁴ Anträge zu den angekündigten Traktanden sind möglichst 14 Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Das Recht zur Antragstellung der Aktionärinnen an der Generalversammlung bleibt gewährleistet (Artikel 700 Absatz 4 OR).



Artikel 17 Verfahren

¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er bzw. sie unterzeichnet zusammen mit dem Protokollführer und den zwei zu ernennenden Stimmzählern das Protokoll. Dieses enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Aktien, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Aktionärinnen, welche ebenfalls mindestens 50 % der Aktien vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung der Statuten
- b) Beschlussfassung über bedeutende Neuausgaben, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt sind (Artikel 30 KUG)
- c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen (Artikel 30 Absatz 1 Bst. c KUG)

⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen und im Handmehr durchgeführt, sofern nicht mindestens drei Aktionärinnen die Ausmittlung nach Aktienstärke, und zwar offen oder geheim, verlangen oder der Vorsitzende dies anordnet.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 18 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind.

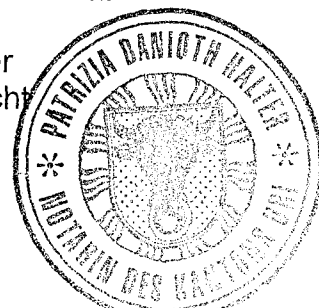
² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen.

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat hat die nach Art. 716a Abs. 1 OR unübertragbaren Aufgaben, soweit das kantonale Umweltgesetz und die Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Der Verwaltungsrat beschliesst für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von Fr. 250'000.- nicht übersteigen.



Art. 20 Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat überträgt mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung.

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung. Es umschreibt deren Aufgaben.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 21 Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Art. 728 ff. OR.

V. Rechnungswesen

Artikel 22

¹ Der Verwaltungsrat führt die Unternehmung nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Gesellschaft nicht gewinnorientiert ist (Artikel 20 KUG).

² Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss Art. 662-670 OR und Art. 957-961 OR aufzustellen.

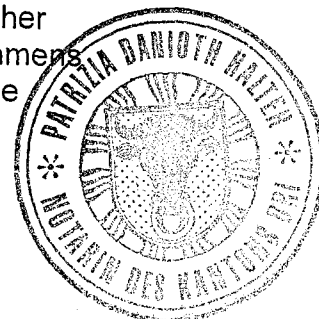
³ Die Verwendung des Rechnungsergebnisses richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

⁴ Eine Dividendenausschüttung findet nicht statt. Betriebsgewinne werden der neuen Rechnung gutgeschrieben oder für Rückstellungen und Neuinvestitionen verwendet.

VI. Wichtige Änderungen / Auflösung

Artikel 23

¹ Anträge an das zuständige Organ zur Anpassung der Rechtsvorschriften, wie die Änderung der Rechtsform, des Zuteilungsschlüssels und übriger wesentlicher Aufgaben der Gesetzgebung sowie der Antrag zur Auflösung des Unternehmens bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktionäre, welche ihrerseits mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten.



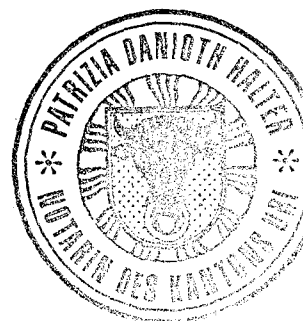
² Auflösung und Liquidation können nur auf dem Gesetzeswege beschlossen werden. Diesfalls gelten zusätzlich die Bestimmungen der Art. 739 ff. OR.

VII. Bekanntmachung

Artikel 24 Bekanntmachung

Die von der Aktiengesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

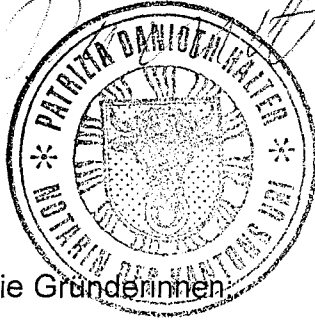
An der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2007 in Seedorf sind die vorstehenden Statuten einstimmig genehmigt und anschliessend von sämtlichen Vertretungen der Einwohnergemeinden unterzeichnet worden.



Seedorf, 29. Juni 2007

Die Notarin:

P. D. Hübner



Die Gründerinnen:

Einwohnergemeinde Altdorf:

H. Hübner

Einwohnergemeinde Andermatt:

M. Künzli

Einwohnergemeinde Attinghausen:

M. Künzli

Einwohnergemeinde Bauen:

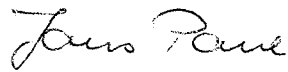
P. Künzli



Einwohnergemeinde Bürglen:



Einwohnergemeinde Erstfeld:



Einwohnergemeinde Flüelen:



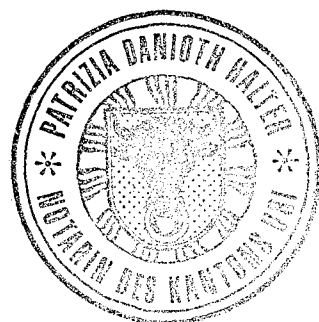
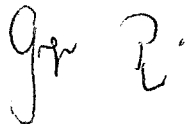
Einwohnergemeinde Göschenen:



Einwohnergemeinde Gurnellen:



Einwohnergemeinde Hospental:



Einwohnergemeinde Isenthal:

H. Achermann

Einwohnergemeinde Realp:

R. Napp

Einwohnergemeinde Schattdorf:

Hans Müller

Einwohnergemeinde Seedorf:

T. B.

Einwohnergemeinde Seelisberg:

V. Kern

Einwohnergemeinde Silenen:

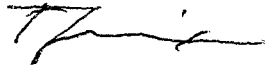
W. Löcher



Einwohnergemeinde Sisikon:



Einwohnergemeinde Spiringen:



Einwohnergemeinde Unterschächen:



Einwohnergemeinde Wassen:

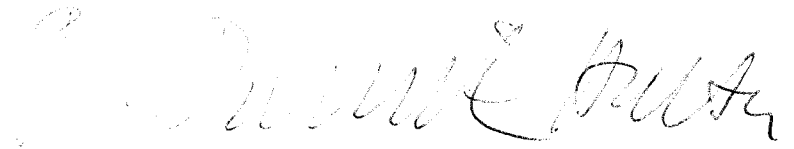


Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem bei der Notarin befindlichen Original wird hiermit beglaubigt.

Altdorf, 3. Juli 2007

Die Notarin:



Anhang zu den Statuten der „Abwasser Uri“

Bewertung der Sachübernahmen

Artikel 24 Absatz 3 KUG (RB 40.7011)

Der Übernahmewert der Abwasseranlagen der Einwohnergemeinden wird nach folgenden Grundsätzen errechnet:

- a) Auszugehen ist von den Wiederbeschaffungskosten der Abwasseranlagen am 1. Juli 2007. Die Wiederbeschaffungskosten berechnen sich nach den aufindexierten ursprünglichen Erstellungskosten.
- b) Davon sind die den Gemeinden oder ihren ausgegliederten Betrieben bezahlten Subventionen des Bundes und des Kantons anteilmässig abzuziehen; massgeblich ist das Verhältnis zwischen den ausbezahlten Subventionen und den ursprünglichen Erstellungskosten.
- c) Für die verbleibenden Netto-Wiederbeschaffungskosten wird auf der Basis eines Zustandsberichtes die Restlebensdauer der Abwasseranlage geschätzt.
- d) Weist die Abwasseranlage einen besonders guten oder besonders schlechten Zustand auf, erfolgt eine entsprechende Korrektur.
- e) Der Übernahmewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.

